

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

**Abschaffung der sogenannten Urlaubssteuer gemäß Paragraf 8 Nummer 1  
Buchstabe e Gewerbesteuergesetz**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der nächsten Jahrestagung der Finanzminister für einen gemeinsamen Ländererlass zur Abschaffung der sogenannten Urlaubssteuer einzusetzen.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 haben die obersten Finanzbehörden der Länder einen gleichlautenden Erlass zu Anwendungsfragen bei der Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen (§ 8 Nr. 1 GewStG) veröffentlicht. Der Entwurf zu diesem Erlass entstand im Bundesfinanzministerium im August 2011. Aus dem gemeinsamen Ländererlass folgte, dass die Aufwendungen für den Einkauf von Hotelkontingenten - im Rahmen der originären Tätigkeit von Reiseveranstaltern - der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstaben d und e GewStG unterliegen.

Nach Angaben des Bundesverbandes der deutschen Tourismuswirtschaft verteuert diese Hinzurechnung Urlaubsreisen mit Hotelbuchungen über einen Reiseveranstalter um rund 2,5 %. Da Reiseveranstalter mit recht niedrigen Gewinnmargen kalkulieren und einem hohen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, wodurch sie die angesprochene Besteuerung an den Kunden voll weitergeben müssen, zahlt die Besteuerung letztlich der Verbraucher.

Somit wird eine Urlaubsreise, gerade für sozial Benachteiligte weiter erschwert. Die Gleichsetzung von angemieteten Büroräumen und von Hotelzimmern kann kaum nachvollzogen werden. Auch juristisch stellt der gemeinsame Beschluss der obersten Landesfinanzbehörden ein gewisses Problem dar und gefährdet die Rechtsicherheit. Beim Bundesfinanzhof ist ein Verfahren anhängig (Aktenzeichen I R 28/16), welches aufgrund der zugelassenen Revision eines Verfahrens des Finanzgerichtes Münster nötig wurde. Dieses hatte folgendermaßen entschieden: „Da die Hinzurechnung indes allein im Umfang der Miet- und Pachtzinsen erfolgen darf, sind aus dem Entgelt auch reine Betriebskosten (wie z. B. Wasser, Strom, Heizung) und eigenständig zu beurteilende Nebenleistungen (wie z. B. Personalkosten für die übliche Rezeption und für die Reinigung der Räumlichkeiten, Stellung von Handtüchern) auszuscheiden“ (Zitat: Urteil zum Verfahren 9 K 1472/13 G). Umgangssprachlich sind demnach nur die Kaltmieten anzurechnen. Die Höhe der Kaltmieten zu ermitteln würde aber, falls es überhaupt gelingen mag, einen völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten. Rechtsunsicherheit ist die Folge. „Der Gesetzeswortlaut ist allerdings ungenau. Da die konkreten Wirtschaftsgüter angemietet sind, können sie gerade nicht Teil des Anlagevermögens sein (zutreffend Güroff in Glanegger/Güroff, GewStG, 8. Aufl. 2014, § 8 Nr. 1d Rz. 16). Für die Hinzurechnung ist daher vielmehr fiktiv darauf abzustellen, ob die Wirtschaftsgüter Anlagevermögen des Mieters wären, wenn er ihr Eigentümer wäre.“ (Zitat: Urteil zum Verfahren 9 K 1472/13 G). Die Rechtsunsicherheit besteht demnach in mehreren Ebenen und fordert Abhilfe.

Darüber hinaus ergibt sich aus der sogenannten Urlaubssteuer zweifellos ein Wettbewerbsnachteil deutscher Reiseveranstalter gegenüber ausländischen Mitbewerbern, welcher sich negativ auf Umsatzzahlen auswirkt und Arbeitsplätze gefährdet. Dadurch werden die steuerlichen Mehreinnahmen für die Kommunen marginalisiert und ein Nutzen für Städte und Gemeinden ist langfristig kaum wahrnehmbar.

Im Sinne der sozialen Gerechtigkeit, der wirtschaftlichen Entwicklung der Kommunen und zur Wahrung der Rechtssicherheit ist eine Abschaffung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG in Bezug auf Reiseveranstalter geboten und der Finanzminister möge sich bei der nächsten Jahrestagung der Finanzminister für eine Abschaffung der sogenannten Urlaubssteuer einsetzen.